

Ergebnisprotokoll
der 145. Sitzung der
„Unabhängigen Schiedskommission“
beim BMAW vom 3. Juli 2023

TO-Punkt 1: **Fachverband Güterbeförderung**

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine Kostenerhöhung für die Leistungen im Güternahverkehr von **5,10 %** mit Wirksamkeit **1. Februar 2023** festgestellt.

Sofern es staatliche Kompensationsleistungen zur Abfederung von hohen Preissteigerungen, insbesondere bei Energie, gibt, so sind diese in den Verhandlungen zusätzlich zu berücksichtigen.

TO-Punkt 2: **Bundesinnung Gärtner und Floristen**

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) **eine Kostenerhöhung auf dem Lohnsektor** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2023 für Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen, von **9,91 %** mit Wirksamkeit **1. März 2023** festgestellt. Diese Feststellung gilt nur für jene, die dem „Kollektivvertrag der gewerblichen Gärtner- und Landschaftsgärtnerbetrieben Österreichs“ unterliegen.

1. Bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen, die vor dem 1. Mai 2000 abgeschlossen wurden, ergibt sich gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 8Fassung 1.1.1992) bei allen ab dem 1. März 2023 er-

brachten Leistungen für die Erhöhung des Anteils „Lohn“ **ein Abminderungsfaktor von 0,89**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um **8,82 %** festgestellt.

2. Bei allen Verträgen, die mit 1. Mai 2000 oder danach abgeschlossen wurden bzw. werden und gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1.5.2000 bzw. 1.5.2007) vereinbart wurden, ergibt sich **ein Abminderungsfaktor von 0,98**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um **9,71 %** festgestellt.

Sofern es staatliche Kompensationsleistungen zur Abfederung von hohen Preissteigerungen, insbesondere bei Energie, gibt, so sind diese in den Verhandlungen zusätzlich zu berücksichtigen.

Der Grenzwert gem. ÖNORM B 2111 ist zu beachten.

Sofern dem Bauvertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrundeliegen, gilt diese Empfehlung insoweit, als über ihre Anwendung zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen hergestellt wird.

Wien, am 4. Juli 2023

Für den Bundesminister:

Mag.rer.soc.oec. Alexander Palma

Elektronisch gefertigt